

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Information 170

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Wohnungswirtschaft

Maßnahmen, Fristen und
Handlungsoptionen für
Wohnungsunternehmen

1. Fassung 12.03.2024

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2024

Diese Broschüre ist zu beziehen beim
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Postfach 301573
10749 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-182
Telefax: +49 (0)30 82403-22182
E-Mail: bestellung@gdw.de

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Wohnungswirtschaft

Maßnahmen, Fristen und Handlungsoptionen für
Wohnungsunternehmen

Inhalt

Seite

1		
Einführung		1
2		
Welche Anlagen sind betroffen?		2
2.1		
Bestandsanlagen		3
3		
Grundsätze der netzorientierten Steuerung		5
3.1		
Umsetzung der netzorientierten Steuerung durch den Betreiber		6
3.2		
Wärmepumpen und Ladepunkte in der Wohnungswirtschaft		7
4		
Privilegien für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen		8
4.1		
Netzentgeltreduzierungen		8
4.2		
Reduzierung von Baukostenzuschüssen		10
4.3		
Sicherstellung des Netzanschlusses		10
5		
Arten der Ansteuerung		12
6		
Dokumentationspflichten		15

1 Einführung

Diese Information vertieft das Rundschreiben vom 06.12.2023, nachdem wir in der Zwischenzeit Fragen von Wohnungsunternehmen erhalten und Hintergrundgespräche mit der Bundesnetzagentur geführt haben. Die Ergebnisse sind in dieses Dokument eingeflossen und sollen den aktuellen Stand zu dieser Thematik abbilden.

Die BNetzA (Bundesnetzagentur) hat am **27.11.2023** ihre Beschlüsse zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (**BK6-22-300 und BK8-22/010-A**) in der Energienetzsteuerung nach §14 a EnWG veröffentlicht.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen zum aktuellen Zeitpunkt **Wärmepumpen, Ladepunkte** für E-Fahrzeuge und **Stromspeicher** ab einem Leistungsbezug von **4,2 kW**. **Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen** (nachfolgend „VNB“) und **Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer** (nachfolgend „Betreiber“) sind demnach dazu **verpflichtet, Vereinbarungen** über die netzorientierte Steuerung dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen. Im Gegenzug werden **u.a. Netzentgeltreduzierungen** gewährt.

Die Beschlüsse sind zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sind die Formulierungen aus den Beschlüssen nicht wörtlich übernommen worden, weswegen einzelne Detailregelungen nicht dargestellt sind. Für weitere Details verweisen wir auf die Beschlussdokumente auf der Website der BNetzA:

- Zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14 a Energiewirtschaftsgesetz ([BK6-22-300](#))
- Festlegung von Netzentgelten für steuerbarere Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach §14 a EnWG ([BK8-23/006-A](#))

Welche Anlagen sind betroffen?

Der Geltungsbereich des Beschlusses umfasst

- Ladepunkte für Elektromobile,
- Wärmepumpen,
- Anlagen zur Raumkühlung und
- Stromspeicher

mit einem Leistungsbezug von **4,2 kW** oder mehr. Diese Anlagen werden im Folgenden, sofern nicht weiter spezifiziert, unter dem Begriff der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusammengefasst. Der Leistungsbezug von 4,2 kW ist gleichzeitig der **im Steuerungsfall mindestens zu gewährende netzwirksame Leistungsbezug je Verbrauchseinrichtung**.

Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 besteht die Pflicht zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung. Im Fall von Bestandsanlagen, die bereits vor dem 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden, gelten Übergangsregelungen (siehe unten).

Befinden sich hinter einem Netzanschluss mehrere Anlagen der gleichen Kategorie (Wärmepumpen bzw. Klimaanlage), so ist für die 4,2 kW-Eingreifschwelle jeweils die Summe der Anschlussleistungen der einzelnen Anlagen maßgeblich, auch wenn diese jeweils einzeln nicht darüber hinausgehen. Eine solche Aufsummierung erfolgt bei Ladepunkten für E-Autos nicht.

Der reguläre Haushaltsstrom bzw. generell der Strombezug, der nicht durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt, ist von der netzorientierten Steuerung gänzlich unbeeinflusst und im weiteren Verlauf irrelevant.

Unabhängig von der Art der Ansteuerung der Verbrauchsanlagen (siehe Kapitel 5) wird lediglich für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss ein Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug ermittelt.

2.1 Bestandsanlagen

Wenn Sie bereits vor dem 01.01.2024 steuerbare Verbrauchseinrichtungen der genannten Kategorien betrieben haben, und für diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14 a EnWG a. F. vonseiten des Netzbetreibers in Anspruch genommen haben, wird das Fortgelten dieser individuellen Vereinbarung bis längstens 31.12.2028 zugestanden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Anlagen, die bereits in der Vergangenheit präventiv angesteuert wurden, auch in Zukunft weiterhin ansteuerbar sind. Aus Gründen des Bestandsschutzes wird ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2028 zugestanden, in dem Sie ihre Anlage für die netzorientierte Steuerung nach dieser Festlegung zu ertüchtigen bzw. diese ertüchtigen zu lassen. Anschließend erfolgt eine verpflichtende Überführung in die netzorientierte Steuerung.

Als Betreiber von betroffenen Anlagen können Sie auf eigenen Wunsch bereits vor Ende der Übergangsfrist in die netzorientierte Steuerung wechseln.

Wenn Sie Ladepunkte oder Wärmepumpen betreiben, die **vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, für die aber keine alte § 14 a Vereinbarung mit dem VNB vereinbart wurde**, fallen diese nicht unter die Bestimmungen der Festlegungen. Damit rutschen diese Anlagen auch **nicht** automatisch zum 01.01.2029 in den Bereich der Vorgaben der Festlegung.

Möchten Sie aber trotzdem auf eigenen Wunsch mit diesen Bestandsanlagen in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe der Festlegung wechseln, so müssen Sie auf Ihren Netzbetreiber zugehen.

Der Netzbetreiber kann den Wechsel nicht ablehnen. Ein erneuter Wechsel zurück in eine Regelung nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 EnWG ist nicht möglich.

Wenn Sie Nachtspeicherheizungen betreiben, für die ein reduziertes Netzentgelt abgerechnet wurde, wird das Fortgelten dieser Vereinbarung für die Dauer des unveränderten Betriebs garantiert. Nachtspeicherheizungen können allerdings **nicht** in die netzorientierte Steuerung nach dieser Verordnung überführt werden.

Für alle weiteren Verbrauchseinrichtungen, die weder steuerbar sind noch von diesen Festlegungen erfasst werden, gelten entsprechende Vereinbarungen bis längstens 31.12.2028 fort.

In der Übergangsphase gibt es also zwei Arten von Bestandsanlagen; solche, die bereits angesteuert wurden und solche, die bisher nicht angesteuert wurden.

Da bisher teilweise in der Praxis der präventiven Steuerung keine konkreten individuellen (schriftlichen) Vereinbarungen nach § 14 a EnWG a. F. geschlossen wurden, wird zur Klarstellung auf die Tatsache, ob eine entsprechende Netzentgeltreduzierung faktisch gewährt wurde (also eine Steuerung stattgefunden hat), abgestellt.

Beispiel:

Sie betreiben einen Fuhrpark von fünf E-Fahrzeugen Ihrer Fahrzeugflotte, für den bereits vor dem 01.01.2024 ein Lastmanagement¹ in Kraft war und ein Funk-Rundsteuerempfänger (FRE)² verbaut ist. Damit handelt es sich im Sinne der Festlegung um eine Bestandsanlage.

Für diese gelten **Übergangsvorschriften**, wonach die bisherigen Vereinbarung für Sie bis längstens zum **31.12.2028** unverändert fortgelten. Spätestens ab dem 01.01.2029 gelten die Vorgaben der Festlegung für Sie. **In diesem Fall wird der Netzbetreiber auf Sie zukommen.**

Möchten Sie aber auf eigenen Wunsch bereits schon früher in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe der Festlegung wechseln, so müssen Sie auf Ihren Netzbetreiber zugehen. Der Netzbetreiber kann den Wechsel nicht ablehnen.

¹ Das Lastmanagement ist eine Regelung für Ladestationen von Elektroautos für die Fälle, in denen ein lokales Stromnetz nicht ausreichend Ladeleistung für die angeschlossenen Ladestationen zur Verfügung stellen kann

² Der BNetzA ist nicht bekannt, dass eine netzorientierte Steuerung bei einer akut drohenden Überlastung mittels FRE aktuell möglich ist. Perspektivisch ist eine Umrüstung auf eine mit einem intelligenten Messsystem (iMS) verbundene Steuerungseinrichtung nach Messstellenbetriebsgesetz notwendig. Für eine Übergangsphase ist jedoch auch die Nutzung von Steuerungseinrichtungen, die nicht über ein iMS angebunden sind, möglich. Dies trägt dem erst beginnenden Rollout von intelligenten Messsystemen Rechnung.

Die netzorientierte Steuerung durch den VNB ist eine Maßnahme, die nur ultima ratio zur Abwendung einer Gefährdung aufgrund von Überlastungen eines Netzbereichs ergriffen werden darf. Dies bedeutet, dass die netzorientierte Steuerung nicht präventiv eingesetzt werden darf.

Aus dem Charakter des Ultima-ratio-Mittels ergibt sich, dass die Steuerung eingesetzt werden darf, solange ihre Voraussetzungen vorliegen. Sobald die Daten belastbare Hinweise geben, dass sich die Situation entspannt, hat der VNB die Maßnahme wieder zurückzunehmen.

Die netzorientierte Steuerung ist eine Sicherheitsmaßnahme, deren Nutzung eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des betroffenen Netzes voraussetzt, deren Beseitigung sie dient.

Der Gesamtvorgang der Durchführung der netzorientierten Steuerung verteilt sich bezüglich der Zuständigkeiten und Verantwortung auf mehrere Schultern, namentlich Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Sie als Betreiber der Anlage(n).

Aufgabe des **Netzbetreibers** ist die Durchführung der Netzzustandsermittlung, die Entscheidung über den Umfang der zu ergreifenden Maßnahme der netzorientierten Steuerung sowie die IT-technische Übergabe des Steuerbefehls an die jeweiligen Messstellenbetreiber in seiner Einflussphäre.

Nachdem der **Messstellenbetreiber** den Steuerbefehl empfangen hat, obliegt es ihm, diesen an das intelligente Messsystem zu übermitteln, an das die betreffende steuerbare Verbrauchseinrichtung – mittelbar oder unmittelbar – angeschlossen ist.

Anschließend haben Sie als **Betreiber** der steuerbaren Verbrauchseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass ein eingegangener Steuerbefehl von der Anlage unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern umgesetzt wird. In diesem Sinne erfolgt die **Umsetzung ohne schuldhaftes Zögern**, wenn die Einsenkung so schnell wie möglich bewirkt wird.

Dabei ist eine Berücksichtigung der anlagenspezifisch darstellbaren Reaktionsgeschwindigkeit ebenso möglich wie die Rücksichtnahme etwa auf den vorherigen Abschluss technisch notwendiger Betriebszyklen, deren sofortiger Abbruch zu Anlagendefekten führen würde.

Die vom **Netzbetreiber** einzuhaltende maximale Zeitspanne zwischen dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges gegenüber dem Messstellenbetreiber darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Es gibt darüber hinaus keine Obergrenzen für die zulässige Dauer einer einzelnen Steuerungsmaßnahme oder eine absolute Anzahl von Eingriffsmaßnahmen.

3.1 Umsetzung der netzorientierten Steuerung durch den Betreiber

Die Steuerung von Anlagen kann entweder direkt an der Anlage erfolgen oder – im Falle komplexer Systeme mit mehreren Anlagen und einer Eigenerzeugung oder Speicherung – über ein Energie-Management-System (EMS), das den Steuerbefehl am Netzanschlusspunkt erhält.

Letzteres wird insbesondere für die Wohnungswirtschaft der Regelfall sein.

Als Betreiber müssen Sie dem Netzbetreiber mitteilen, ob Sie die Direktsteuerung der Anlage oder die Steuerung mittels EMS wählen wollen.

Die Ausstattung der Anlage mit den erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen ist Aufgabe des Betreibers. Dabei genügt die Auftragserteilung an den Messstellenbetreiber (4.6.1).³

Die BNetzA stellt darüber hinaus klar, dass grundsätzlich für alle von der Festlegung vorgesehenen Fallkonstellationen kein separater Zählpunkt eingerichtet werden muss (4.7).

³ Vorgesehen ist hierbei die flächendeckende Ausstattung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einem intelligenten Messsystem (iMS) Messstellenbetriebsgesetz. Für eine Übergangsphase ist jedoch auch die Nutzung von Steuerungseinrichtungen, die nicht über ein iMS angebunden sind, möglich. Dies trägt dem erst beginnenden Rollout von intelligenten Messsystemen Rechnung.

3.2

Wärmepumpen und Ladepunkte in der Wohnungswirtschaft

Die BNetzA würdigt die herausgehobene Bedeutung von Wärmepumpen für die **Wohnungswirtschaft** mit einer entsprechenden Ergänzung zur Mindestleistung. Dabei hebt sie einerseits deren Funktion als zentraler Baustein der Energiewende in der Wohnungswirtschaft hervor, sowie zusätzlich die Verantwortung der Wohnungsunternehmen gegenüber ihren Mieterinnen und Mietern, Sollwerttemperaturen und eine komfortable Wohnung zur Verfügung zu stellen. Diese doppelte Verantwortung gewichtet die BNetzA höher als die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Ladepunkten oder Stromspeichern.

Deshalb wird für große **Wärmepumpen oberhalb 11 kW** Anschlussleistung eine **Sonderregel zur Ermittlung der Mindestleistung** in prozentualer Abhängigkeit von der Anschlussleistung eingeführt. Diese Mindestleistung liegt bei rund 40 Prozent der Anschlussleistung.

Zur Berechnung wird ein **Skalierungsfaktor von 0,4** angesetzt, der mit der Netzanschlussleistung der Anlage(n) zur Berechnung der gewährten Mindestleistung zu multiplizieren ist.

Zusätzlich wird im Fall steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels eines Energie-Management-Systems (EMS) gesteuert werden, zusätzlich ein Gleichzeitigkeitsfaktor zur Berechnung der gesamthaft zugestandenen Mindestleistung berücksichtigt.

4

Privilegien für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

4.1

Netzentgeltreduzierungen

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat drei Modelle der Netzentgeltreduzierung beschlossen, die schrittweise in Kraft treten sollen. Dabei besteht die Möglichkeit, entweder Modell 1 oder Modell 2 zu wählen. Modell 3 kann zusätzlich zu Modell 1 ergänzt werden.

Modell 1	Pauschale Netzentgeltreduzierung (ausschließlich für Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung)
Gültig ab	Ab dem 01.01.2024
Voraussetzung	Entnahme ohne Leistungsmessung
Umfang der Ermäßigung	Jährliche Reduzierung des Netzentgelts um den Pauschalbetrag von 80 Euro (brutto) zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie errechnet sich als Produkt aus dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung (SLP-Zähler), einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.750 kWh/a und einem Stabilitätsfaktor $\text{Arbeitspreis} * 3.750 \frac{kWh}{a} * 0,2$ <i>= netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie</i> Das zu zahlende Netzentgelt darf 0 Euro nicht unterschreiten.

Modell 2	Prozentuale Arbeitspreisreduzierung
Gültig ab	Ab dem 01.01.2024
Voraussetzung	Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung
Umfang der Ermäßigung	Der reduzierte Arbeitspreis entspricht 40 Prozent des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Leistungsmessung (SLP-Zähler) des Netzbetreibers. Für eine Marktlotation, die nach diesem Modell abgerechnet wird, ist kein Grundpreis zu erheben.

Modell 3	Zeitvariables Netzentgelt Nur abzurechnen als Ergänzung zu Model 1
Gültig ab	Ab dem 01.04.2025
Voraussetzung	Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung
	Die Ausgestaltung erfolgt in drei Tarifestufen gemäß Anlage des Beschlusses der BK8 der BNetzA. ⁴ Die Tarifestufen sind dabei in mindestens zwei Quartalen eines Jahres anzuwenden. In diesem Zeitraum ist von den Tarifestufen mindestens einmal innerhalb der 24 Stunden eines Tages Gebrauch zu machen. Die Quartale sind in dem der Anwendung vorausgehenden Jahr zu bestimmen und auf dem Preisblatt auszuweisen.

⁴ [Siehe Seite 62f des Beschlusses](#)

4.2

Reduzierung von Baukostenzuschüssen

Sofern der Netzbetreiber Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV erhebt, können diese für den Anteil der Leistungsanforderung, der auf die neu zu errichtende steuerbare Verbrauchseinrichtung entfällt um bis zu 20 Prozent reduziert werden. Dies gilt auch im Fall einer Leistungserhöhung eines bestehenden Netzanschlusses, sofern der Anschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung den gesamten Netzbezug von 30 kW übersteigt.

4.3

Sicherstellung des Netzanschlusses

Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung kann der **Netzbetreiber** den Anschluss und die Nutzung ebendieser im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht mit Verweis auf mangelnde Netzkapazität verzögern oder ablehnen.

Die **Anschlusspflicht** besteht auch ungeachtet der Frage, ob der Netzbetreiber netzorientiert oder übergangsweise präventiv i.S.v. Ziffer 10.5. in seinem Netz zur Steuerung in der Lage ist.

Kommt es durch den Anschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu einer leistungserhöhenden oder mit möglicher Netzurückwirkung behafteten Erweiterung oder Änderung einer Kundenanlage, ist die Verwendung der zusätzlichen Verbrauchsgeräte dem Netzbetreiber gemäß § 19 Absatz 2 NAV grundsätzlich nur mitzuteilen. Im Umkehrschluss ist die Integration der Verbrauchseinrichtung in eine bestehende Kundenanlage grundsätzlich von der allgemeinen Anschlusspflicht und dem damit einhergehenden Nutzungsrecht ohne Weiteres umfasst.

Gleichzeitig kommt aufseiten des Netzbetreibers die Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau zum Tragen, sodass damit grundsätzlich jede Rechtfertigung entfällt, die Realisierung eines Anschlusses der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder deren vereinbarte und bestimmungsgemäße Nutzung insbesondere unter dem Vorwand möglicherweise unzureichender Kapazität zu verzögern oder abzulehnen.

In Einzelfällen kann es möglich sein, dass ein Netzanschluss einer/mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen tatsächlich nicht ohne Weiteres hergestellt werden kann, weil Voraussetzungen in der Kundenanlage fehlen oder weil notwendige Maßnahmen der Netzer-tüchtigung.

In diesen wenigen Fällen kann der Anschluss gegebenenfalls nicht sofort, sondern erst nach der notwendigen Herstellung technischer Voraussetzungen oder Ausbau der Kapazität des Netzstrangs realisiert werden. Dies rechtfertigt aber keine generelle Ablehnung oder Verschleppung.

Im Rahmen des Beschlusses werden Ihnen als Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen im Rahmen der Einrichtung der netzorientierten Steuerung die Auswahl aus zwei unterschiedlichen Arten der Ansteuerung gegeben.

So besteht einerseits die Möglichkeit, dass die vom Netzbetreiber ausgegebene Leistungsvorgabe unmittelbar an die einzelne Verbrauchseinrichtung weitergegeben wird. In diesem Fall der so genannten **Direktansteuerung** führt der Ansteuerungsbefehl unmittelbar zur Reduktion des Leistungsbezuges der Anlage. Wie der Begriff Direktansteuerung schon impliziert, spielt das eventuelle gleichzeitige Betreiben weiterer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen keine Rolle, da jede steuerbare Verbrauchseinrichtung isoliert betrachtet wird.

Die Variante der Bündelung und **Ansteuerung mittels Energiemanagementsystem (EMS)** ist dagegen für komplexere Situationen, insbesondere die Kombination von Eigenerzeugung und/oder Speichern mit Wärmepumpen und Ladepunkten geeignet. Dabei wird durch den Netzbetreiber am Netzanschlusspunkt (gleichbedeutend mit „steuerbarer Netzanschluss“) ein gesamthafter Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug aller koordinierten Anlagen übermittelt.

Ein EMS übernimmt den Sollwert und koordiniert die kundenanlageninterne Verteilung des Bezugs der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie die eventuelle Nutzung hinter dem Netzanschluss erzeugter Energiemengen durch geeignete technische Maßnahmen. Der Betreiber kann somit über das EMS selbst entscheiden, wann und in welcher Reihenfolge die verfügbare Bezugsleistung auf einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtungen aufgeteilt wird. Des Weiteren kann etwaiger vor Ort erzeugter oder ausgespeicherter Strom in den vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen genutzt werden.

Es steht Ihnen als Betreiber grundsätzlich frei, sich auch im Falle mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gegen den Einsatz eines EMS zu entscheiden und stattdessen die technischen Voraussetzungen für die jeweilige Direktansteuerung zu schaffen.

Als Betreiber müssen Sie dem Netzbetreiber mitteilen, ob Sie die Direktansteuerung oder die Steuerung mittels EMS wählen. Ein Wechsel ist zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin möglich!

Im Folgenden wird anhand einiger typischer Fallkonstellationen die Berechnung der Mindestleistung erläutert.

Weitere Erläuterungen und eine Auflistung der Gleichzeitigkeitsfaktoren finden sie in der Anlage 1 zum Beschluss der BNetzA auf deren Website⁵.

⁵ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/Beschluss/BK6-22-300_Beschluss_Anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Beispiel 1:

Sie betreiben hinter einem Netzanschlusspunkt eine Großwärmepumpe mit 15 kW Leistungsbezug und 5 Ladepunkte mit jeweils 4,2 kW, die mittels EMS zentral gesteuert werden.

Aufgrund der Anzahl der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (insgesamt sechs; eine Großwärmepumpe und fünf Ladepunkte < 4,2 kW) ist ein Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,6 anzuwenden. Somit gilt folgender Gleichzeitigkeitsfaktor (siehe Ziffer 4.5.2 bzw. Ziffer 4.5 im Anhang):

$$P_{min} = \text{Max}(0,4 * P_{\text{Summe WP}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) * \text{GZF} * 4,2\text{kW}$$

$$P_{min} = \text{Max}(0,4 * 15\text{kW}) + (6 - 1) * 0,6 * 4,2\text{kW}$$
$$P_{min} = 18,6\text{kW}$$

(Die obige Formel gilt, sofern Anlagen mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung sind, ansonsten gilt die untenstehende Formel).

Beispiel 2:

Sie betreiben hinter einem Netzanschlusspunkt eine Wärmepumpe mit 7,5 kW Leistungsbezug und 4 Ladepunkte mit jeweils 4,2 kW, die mittels EMS zentral gesteuert werden. In diesem Fall berechnet sich der mindestens zu gewährende Leistungsbezug folgendermaßen:

$$P_{min} = 4,2\text{kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) * \text{GZF} * 4,2\text{kW}$$

$$P_{min} = 4,2\text{kW} + (5 - 1) * 0,65 * 4,2\text{kW}$$
$$P_{min} = 15,12\text{kW}$$

Wobei gilt:

P_{min} =	Mindestleistung nach Ziffer 4.5.2.
$P_{\text{Summe WP}}$ =	Summe der Netzanschlussleistungen der einzelnen Wärmepumpenanlagen
$P_{\text{Summe Klima}}$ =	Summe der Netzanschlussleistungen der Klimaanlagen
n_{steuVE} =	Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die angesteuert werden.
GZF =	anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor, hier:

n_{steuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

Um eine objektive Überprüfung der Steuerungsmaßnahmen zu ermöglichen, ist es notwendig, dass Netzbetreiber die Anzahl der vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, vorgenommene Steuerungsmaßnahmen, die zugrunde gelegten Netzzustandsermittlungen oder Berechnungen sowie die angestoßenen Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen und die Netzplanung dokumentieren.

In gleicher Weise müssen Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dafür Sorge tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Reduzierung des Leistungsbezugs in geeigneter Weise nachgewiesen werden kann.

Die Informationen der Netzbetreiber sind auf einer gemeinsamen Internetplattform zu veröffentlichen.⁶

⁶ Stand März 2024 ist diese Plattform noch nicht verfügbar.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>